



Amtsblatt

Inhalt	Seite
<i>Satzung ü. d. Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 653 f. d. Flurstücke Nr. 544/6, 544/2 (Teilfläche) u. 548 (Teilfläche) Gemarkung Freimann (Freisinger Landstr. 72) v. 21. Dezember 2011</i>	1
<i>Satzung ü. d. nochmalige Verlängerung d. Veränderungssperre Nr. 651 f. d. Flurstücke Nr. 544/4 u. 544/8 Gemarkung Freimann (Freisinger Landstr. 74) v. 21. Dezember 2011</i>	2
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Bezirksausschüsse d. Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung v. 21. Dezember 2011</i>	2
<i>Vorbescheidsverfahren Zustellung d. Vorbescheids Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	2
<i>Allgemeinverfügung Rappenweg 121a, Fl.Nr. 197/0, Gemarkung Trudering Nutzung d. Grundstückes zu Wohnzwecken Aktenzeichen: 603-3.13-2011-15574-32</i>	3
<i>Vollzug des Landesstraß- u. Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentl. Bekanntmachung einer sicherheitsrechtl. Allgemeinverfügung (Münchner Sicherheitskonferenz 2012)</i>	4
<i>Öffentl. Bekanntmachung Festsetzung u. Entrichtung d. Grundsteuer im Stadtgebiet München f. d. Kalenderjahr 2012</i>	6
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage d. Hochtief Projektentwicklung GmbH, Paul-Heyse-Str. 29, 80336 München; Standort: Schloßschmidstr. MK 3 Flurnummer 213/37 u. 220/16, Gemarkung Neuhausen</i>	6
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	7
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	7
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	8

**Satzung
über die Verlängerung der
Veränderungssperre Nr. 653
für die Flurstücke Nr. 544/6, 544/2 (Teilfläche)
und 548 (Teilfläche)
Gemarkung Freimann
(Freisinger Landstraße 72)**

vom 21. Dezember 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre Nr. 653 für die Flurstücke Nr. 544/6, 544/2 (Teilfläche) und 548 (Teilfläche) der Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 72) – Satzung vom 23.12.2010, MüABl. S. 2 – wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 20.02.2013.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.11.2011 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 21. Dezember 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung
über die nochmalige Verlängerung
der Veränderungssperre Nr. 651
für die Flurstücke Nr. 544/4 und 544/8
Gemarkung Freimann
(Freisinger Landstraße 74)**

vom 21. Dezember 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre Nr. 651 für die Flurstücke Nr. 544/4 und 544/8 der Gemarkung Freimann (Freisinger Landstraße 74) – Satzung vom 11.02.2010, MüABl. S. 58, verlängert mit Satzung vom 16.02.2011, MüABl. S. 70 – wird um ein weiteres Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 04.03.2013.

Der Stadtrat hat die Satzung am 30.11.2011 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 21. Dezember 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München
(Bezirksausschuss-Satzung)**

vom 21. Dezember 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.06.2010 (MüABl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse-Anlage 1 zur BA-Satzung (Baureferat) wird folgende Ziffer 20 ersatzlos gestrichen.

„20. Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz) auf gemeindeeigenen Plätzen oder Grundstücken A“

2. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 zur BA-Satzung (Kreisverwaltungsreferat) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Ziffer 13.2 erhält folgende Fassung:
„Genehmigung von Schießstätten A“

b) Folgende Ziffern 13.3 und 13.4 werden neu eingefügt:
„13.3 nicht genehmigungspflichtige Feuerwerke U
13.4 genehmigungspflichtige Feuerwerke A“

c) Die bisherige Ziffer 13.3 wird Ziffer 13.5.

d) Folgende Ziffer 20.b) wird neu eingefügt:
„20.b) Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht U“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.11.2011 beschlossen.

München, 21. Dezember 2011

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheids**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Nachbarausfertigungen des Vorbescheides der Stadt München vom 14.12.2011 werden hiermit an die Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 12512, 12513, 12514, 12516, 12517, 12518, 12519, 12520, 12521, 12522, 12523, 12524, 12525, 12526, 12527, 12528, 12529, 12539, 12542, 12542/6, 12542/7 und 12543, Gemarkung Sektion VII gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zugestellt. Der Vorbescheid vom 14.12.2011 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Deutschen Telekom AG, vertr. d.d. Corpus Sireo Asset Management GmbH wurde mit Datum vom 14.12.2011 ein Vorbescheid auf dem Grundstück Untere Weidenstr. 30, Fl.Nr. 12542/4, Gemarkung Sektion VII erteilt.

Gegenstand des Vorbescheides ist die Errichtung zweier Kindertagesstätten in zwei Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt umfasst die Errichtung einer Einrichtung mit zwei Krippen- und drei Kindergartengruppen auf der vorhandenen Freifläche. Der zweite Bauabschnitt bezieht sich auf den Abbruch des vorhandenen Verwaltungsgebäudes sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte mit zwei Krippen- und zwei Kindergartengruppen sowie Wohnnutzung in den Obergeschossen und Tiefgarage.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Grundstücke Fl.Nr. 12512, 12513, 12514, 12516, 12517, 12518, 12519, 12520, 12521, 12522, 12523, 12524, 12525, 12526, 12527, 12528, 12529, 12539, 12542, 12542/6, 12542/7 und 12543, Gemarkung Sektion VII haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht, soweit es positiv beurteilt wurde, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden entgegen die Nachbarn keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D. h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. Dezember 2011 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Rappenweg 121 a, Fl.Nr. 197/0, Gemarkung Trudering
Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken
Aktenzeichen: 603-3.13-2011-15574-32**

Die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV, Lokalbaukommission, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Personen, die das Grundstück Rappenweg 121a, Fl.Nr. 197/0, Gemarkung Trudering zu Unterkunftszwecken nutzen, sind verpflichtet, diese Nutzung sofort nach Bekanntmachung dieser Verfügung zu unterlassen.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekanntgegeben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und dessen Begründung können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 324, unter vorheriger Terminvereinbarung einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO). Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung hemmt nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D. h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 30. Dezember 2011

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **03.02.2012, 06.00 Uhr**, bis einschließlich **05.02.2012, 15.00 Uhr**, wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz 2 – 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise –. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2012 teilnehmende Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.02.2012, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 10.01.2012 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).

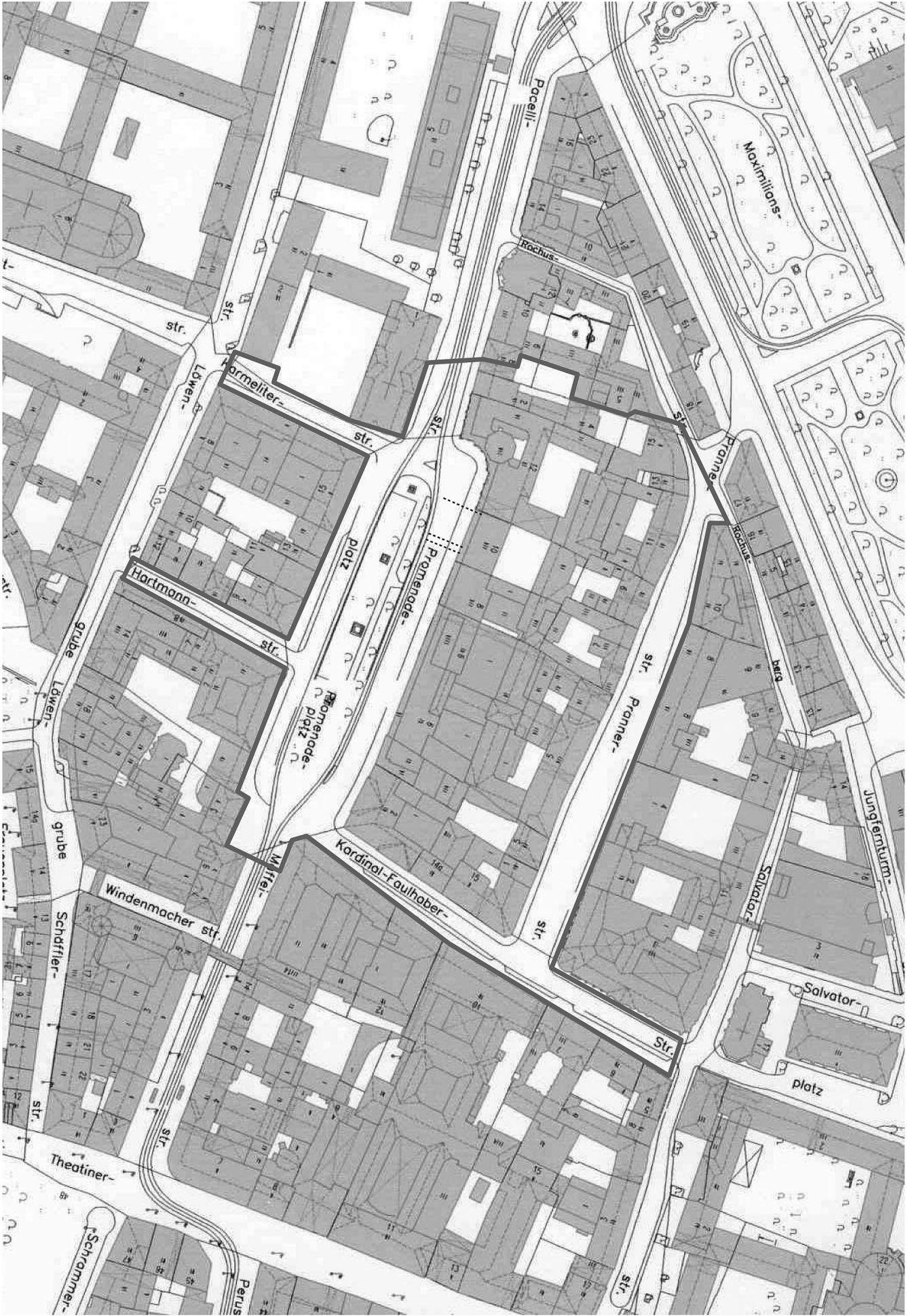
Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Raum 2054, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag, 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

München, 10. Januar 2012

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

KVR-I/332 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 10.01.2012



**Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der
Grundsteuer im Stadtgebiet München
für das Kalenderjahr 2012**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2012 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2012 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2012 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, haben im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2011 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2012 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München) einzulegen. Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig. Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

– Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

– Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

München, 22. Dezember 2011

Landeshauptstadt München
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
München

Raab
Stadtdirektor

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Hochtief Projektentwicklung GmbH, Paul-Heyse-Str. 29, 80336 München;
Standort: Schloßschmidstraße MK 3 Flurnummer 213/37 und 220/16, Gemarkung Neuhausen**

Am Standort in der Schloßschmidstraße MK 3 Flurnummer 213/37 und 220/16, Gemarkung Neuhausen beabsichtigt die Hochtief Projektentwicklung GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 29.07.2011 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 1.009.152 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 20. Dezember 2011 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU UW 23

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 2	906029590	Marianne Friese
Geschäftsstelle 11	3001246275	Benedikt Jobst
Geschäftsstelle 21	3000880769	Annemarie Wenger NL
Geschäftsstelle 32	32314171	Elisabeth Politowski
Geschäftsstelle 35	35057165	Anna Bierholz
Geschäftsstelle 82	82303942	Ernestine Winklhofer
Geschäftsstelle 99	1555713	Berta Miller
Geschäftsstelle 99	1555903	Berta Miller
Geschäftsstelle 114	93040954	Maria Plankl NL
Geschäftsstelle 115	115367427	Kornelia Peschke
Geschäftsstelle PB010	905320156	Anna Schwaighofer NL
Geschäftsstelle PB010	905317830	Anna Schwaighofer NL
Geschäftsstelle PB010	905336632	Anna Schwaighofer NL
Geschäftsstelle PB010	905315024	Anna Schwaighofer NL
Geschäftsstelle PB010	905040267	Elfriede Brandl
Geschäftsstelle PB109	109306308	Sandra Reinisch
Geschäftsstelle ZS-MF	904071875	Bernhard Maus

Es wurde am 30.12.2011 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab

30.12.2011 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 30.03.2012 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 30. Dezember 2011 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich
Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 30.09.2011 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 30.12.2011 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 3	903434496	Zielcke-Enne NL Hildegard
Geschäftsstelle 3	3000577217	Zielcke-Enne NL Hildegard
Geschäftsstelle 3	3000900542	Zielcke-Enne NL Hildegard
Geschäftsstelle 3	3000900559	Zielcke-Enne NL Hildegard
Geschäftsstelle 8	3000442230	Drexl Paula
Geschäftsstelle 24	1211721	Furtner Gisela
Geschäftsstelle 26	82018425	Kirschner Margarete
Geschäftsstelle 37	37044138	Morgen Andreas
Geschäftsstelle 37	37319043	Koch Margot
Geschäftsstelle 50	50382936	Waltersperger Ludwig
Geschäftsstelle 50	61403481	Zengler NL Karl
Geschäftsstelle 65	107047599	Forster Erna
Geschäftsstelle 68	86055381	Rinke Bernhard u.Ingeborg
Geschäftsstelle 111	109360396	Schindler Isabel
Geschäftsstelle SM-1	4346383	Zimmermann NL Gisela
Geschäftsstelle SM-1	4006615	Zimmermann NL Gisela
Geschäftsstelle SM-1	3290871	Klug Sebastian
Geschäftsstelle PB2	41016213	Eck Anna
Geschäftsstelle PB-SM	1967801	Pliagouras Constantinos und Irini
Geschäftsstelle PB-SM	1966951	Pliagouras Constantinos und Irini
Geschäftsstelle PB-SM	85079572	Brunner Elsa
Geschäftsstelle ZS-MF	67045104	Kuzmin NL Toivo
Geschäftsstelle ZP	34083709	Ettinger Erich

München, 30. Dezember 2011 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich
Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Veterinär-Vorschriften. Bundesrecht. Vorschriftenammlung. Begründet von Adolf Wolff, fortgeführt von Kurt Maria Zrenner und Hans-H. Grove. – 107. Erg.-Liefg. – Stand: Aug. 2011. – Heidelberg: Rehm, 2011. – Loseblattausg. in 5 Ordnern. ISBN 978-3-8073-1063-3; Grundwerk mit Fortsetzung € 199,95.

Das Werk bietet die für die Praxis relevanten gültigen Veterinärvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Die Loseblattausgabe umfasst u. a. die Rechtsgebiete: Tierseuchen, Tierkörperbeseitigung, Tierschutz und Tierzucht, Fleisch- und Geflügelfleischhygiene, Futtermittel, Lebensmittel, Arzneimittel, Tierärztliches Berufsrecht, Reinigung, Desinfektion, Entwesung und Gentechnik.

In einem eigenen Ordner werden nach der gleichen Gliederung die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zusammengefasst.

Mit der 107. Lieferung werden bundesrechtliche und EU-Vorschriften aktualisiert. Die TSE-Überwachungsverordnung, die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen, die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten, die Bruteier-Kennzeichnungsverordnung, die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier und die AM-Verschreibungsverordnung wurden aktualisiert. Geändert wurden auch das LFGB und das AMG. Die Desinfektionsmittel-Listen der DVG werden erneuert. Im EU-Recht wird u.a. die ES 2008/855 (Wildschweinpest) und die RL 2003/85/EG (MKS-Bekämpfung) auf aktuellen Stand gebracht.

Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2011: die wichtigsten Stichwörter von A bis Z. Hrsg. von Jan Ruge ... – 4. Aufl., Rechtsstand: 1.5.2011. – Heidelberg: Rehm, 2011. VII, 459 S. ISBN 978-3-8073-0220-1; € 39,95.

Das Lexikon „Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst“ ist auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zugeschnitten. Der Band bereitet die Informationen gut verständlich auf. Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte. Am Anfang eines Stichwortes informieren die Autoren, ob allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze oder Sonderregelungen im TVöD bzw. TV-L zum Tragen kommen. Die Tarifeinigung 2011 der Länder ist in den Band eingearbeitet. Die Neuauflage wurde komplett überarbeitet. Es wurden weitere Stichwörter aufgenommen, wie beispielsweise Betriebliches Eingliederungsmanagement, Compliance, Freistellung, Praktikanten, Probezeit, Sparkassen.

Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte in Merksätzen, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele, Checklisten und Formulierungsvorschläge sowie Hinweise auf Kommentarliteratur unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit.